



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie

über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Vom 16. Juli 2019

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Die Beratung nicht ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen hinsichtlich der Möglichkeiten und Folgen einer Umstellung ihres Unternehmens auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur ist ein wichtiges Instrument

- zur genaueren Einschätzung, ob und unter welchen Umständen die Umstellung von nicht ökologischem auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur rentabel ist; sie hilft somit, unternehmerische Fehlentscheidungen zu vermeiden,
- zur Verbesserung der Erfolgsaussichten einer bevorstehenden Umstellung auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur durch verbessertes Management-Know-how,
- zur Stärkung der Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau bzw. die ökologische Aquakultur und damit zur Erhöhung der Anzahl ökologisch wirtschaftender Unternehmen.

1.1.2 Die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung während der Phase der Umstellung eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder eines Aquakulturunternehmens vom nicht ökologischen zum ökologischen Landbau bzw. zur ökologischen Aquakultur ist ein wichtiges Instrument

- zur genaueren Einschätzung, in welcher Art und Weise Produktionszweige den geänderten Rahmenbedingungen betriebsindividuell anzupassen sind; sie trägt dazu bei, die erforderlichen Anpassungsprozesse zu optimieren und das Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen zu minimieren,
- zur Erhöhung der Chance einer erfolgreichen Umstellungsphase durch kontinuierliche Erweiterung des Management-Know-how in einem komplexen Themengebiet,
- zur Optimierung der Betriebsentwicklung während und nach erfolgter Umstellung gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen. Sie unterstützt damit die nachhaltige Beibehaltung der neuen Bewirtschaftungsform und kann dazu beitragen, dass eine Rückumstellung der Betriebe auf nicht ökologischen Anbau nach Ende der fünf- bis siebenjährigen Bewirtschaftungsverpflichtung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013² vermieden wird.

1.1.3 Die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung bei der Betriebsübernahme von bereits umgestellten ökologisch wirtschaftenden Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen und Aquakulturunternehmen) ist ein wichtiges Instrument

- zur genaueren Einschätzung, in welcher Art und Weise Produktionszweige den geänderten Rahmenbedingungen betriebsindividuell anzupassen sind,
- zur Optimierung der Betriebsentwicklung und einer eventuellen Neuausrichtung des Betriebes, um das Risiko unternehmerischer Fehlentscheidungen zu minimieren,
- zur Stärkung der Bereitschaft, den ökologischen Landbau bzw. die ökologische Aquakultur aufrechtzuerhalten und die Nachhaltigkeit in der Betriebsführung kontinuierlich zu implementieren und weiterzuentwickeln und somit der Rückumstellung vorzubeugen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung; ab dem 1. Januar 2021 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).



Um den Unternehmen einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externer Beratung zu geben, können ihnen Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

1.1.4 Gefördert wird

(1) die Beratung nicht ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen über die Umstellung ihres Unternehmens auf eine ökologische Produktionsweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren während des gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderlichen Umstellungszeitraums. Der Umstellungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 28³ Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 27³ vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat. Dieser Förderzeitraum wird nachfolgend Umstellungsphase genannt.

(3) die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung einer neuen Betriebsführung bei der Übernahme eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmens oder Aquakulturunternehmens.

Zusammenfassend soll die Richtlinie insbesondere der Umsetzung folgender Ziele dienen:

- a) Sie soll eine Entscheidungsgrundlage zur Umstellung auf die ökologische Produktionsweise geben.
- b) Sie soll eine Entscheidungsgrundlage liefern, um bei der ökologischen Produktionsweise zu bleiben.

1.2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, werden auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs

- des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und
- des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37)

in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist

(1) die Beratung über die Umstellung des Unternehmens auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur, wenn sie geeignet ist, den in Nummer 1.1.1 dargelegten Zweck zu erfüllen. Die Beratung dient der Orientierung und/oder der detaillierten Beratung des Unternehmens im Hinblick auf eine mögliche Umstellung des Unternehmens auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen, die mit einer Umstellung auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur verbunden sind, beziehen;

(2) die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung während der Umstellungsphase, wenn sie geeignet ist, den in Nummer 1.1.2 dargelegten Zweck zu erfüllen. Der Beratungsinhalt soll sich schwerpunktmäßig auf produktionstechnische bzw. betriebswirtschaftliche Fragen, die mit der Umstellung auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur verbunden sind, beziehen;

(3) die produktionstechnische und/oder betriebswirtschaftliche Beratung bei der Betriebsübernahme, wenn sie geeignet ist, den in Nummer 1.1.3 dargelegten Zweck zu erfüllen. Der Beratungsinhalt soll sich schwerpunktmäßig auf produktionstechnische bzw. betriebswirtschaftliche Fragen beziehen.

2.2

(1) Die Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 1 kann im Rahmen eines oder mehrerer aufeinander folgender Gespräche erfolgen und soll aussagefähige betriebswirtschaftliche Berechnungen zu einem möglichen Umstellungskonzept enthalten. Sie sollte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 2 kann im Rahmen eines oder mehrerer aufeinander folgender Gespräche erfolgen und soll aussagefähige produktionstechnische Empfehlungen und/oder betriebswirtschaftliche Berechnungen zur Umstellungsphase enthalten. Sie sollte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten spätestens zum Ende der Umstellungsphase abgeschlossen sein.

³ Ab dem 1. Januar 2021 nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848.



(3) Die Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 3 kann im Rahmen eines oder mehrerer aufeinander folgender Gespräche erfolgen und soll produktionstechnische Empfehlungen und betriebswirtschaftliche Berechnungen zur Übernahme und Neuorientierung enthalten. Die Beratung darf einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

2.3

(1) Die Beratung eines Unternehmens nach Nummer 2.1 Absatz 1 kann nur einmalig und nur vor einer eventuellen Umstellung gefördert werden.

(2) Die Beratung eines Unternehmens nach Nummer 2.1 Absatz 2 kann nur einmalig während der Umstellungsphase gefördert werden.

(3) Die Beratung eines Unternehmens nach Nummer 2.1 Absatz 3 kann bei einer Betriebsübernahme jeweils nur einmalig gefördert werden. Der Antrag kann bis zu drei Monate nach der Unterzeichnung des Übernahmevertrags gestellt werden.

2.4 Förderfähig ist die Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie Aquakulturunternehmen, die eine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Beratung muss sich auf die Betriebsstätte in Deutschland beziehen.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen

2.5.1 von Antragstellern⁴ für eine Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 1, die nach dem Datum der erstmaligen Vertragsunterzeichnung mit einer in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Kontrollstelle laut Meldeformular nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet;

2.5.2 von Antragstellern für eine Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 2, für deren Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei allen Produktionszweigen, die auf die ökologische Produktionsweise umgestellt werden sollen, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Umstellungszeitraum bereits abgeschlossen ist;

2.5.3 von Antragstellern für eine Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 3, für deren Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Übernahmevertrag vor mehr als drei Monaten unterzeichnet wurde;

2.5.4 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder finanziert werden (Kumulierungsverbot);

2.5.5 die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten eines Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

2.5.6 mit denen vor Bewilligung des Antrags bereits begonnen wurde.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014,

- die ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind oder
- die sowohl in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind oder
- die sowohl in der Primärproduktion aquakultureller Erzeugnisse als auch in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung aquakultureller Erzeugnisse tätig sind.

3.2 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben sowie für Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten (vergleiche Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014).

3.4 Aquakulturunternehmen müssen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 während der Laufzeit der Fördermaßnahme die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten, andernfalls ist die Zuwendung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder zurückzugewähren.

3.5 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller mit der Veröffentlichung antragsbezogener Daten, insbesondere Thema der Förderung, Name und Wohnort sowie Zuwendungsbetrag einverstanden ist. Das Einverständnis hierzu wird mit dem Antrag erklärt.

⁴ Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind als geschlechtsneutral anzusehen.



4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Gefördert wird eine für das Unternehmen kostenpflichtige Beratung, die von selbstständigen Beratern, von Beratungsunternehmen oder von privaten oder öffentlich-rechtlichen Beratungseinrichtungen (im Folgenden Berater genannt) durchgeführt wird. Förderfähig sind nur die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Der Berater muss nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Der Berater muss bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.4) als anerkannter Berater (im Sinne dieser Förderrichtlinie) in einer speziell hierfür erstellten Liste registriert sein⁵. Die Auswahl des Beraters aus dieser Liste ist dem Antragsteller überlassen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht in dieser Liste registrierten Berater erteilen.

4.2

(1) In der Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 1 soll über die Prinzipien des ökologischen Landbaus bzw. der ökologischen Aquakultur, über die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und über die für die Umstellung der Unternehmen auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur erforderlichen Anpassungen informiert werden. Es soll geklärt werden, ob und auf welche Weise die Umstellung auf ökologischen Landbau bzw. ökologische Aquakultur zu einer tragfähigen Existenz führen kann. Unternehmerische Entscheidungen sollen vorbereitet werden; konkrete Umstellungspläne können entwickelt werden, damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Betriebspraxis gegeben werden.

(2) In der Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 2 sollen insbesondere produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Fragen analysiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Ziel ist es, den Umstellungsprozess des Unternehmens zu optimieren und so eine nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Umstellung auf den ökologischen Landbau bzw. die ökologische Aquakultur zu erzielen. Unternehmerische Entscheidungen sollen vorbereitet werden; konkrete Betriebsentwicklungspläne können entwickelt und konkrete betriebsindividuelle Anleitungen zu ihrer Umsetzung in die Praxis gegeben werden.

(3) In der Beratung nach Nummer 2.1 Absatz 3 sollen produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Fragen bei der Betriebsübernahme analysiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Ziel ist es, eine nachhaltige und tragfähige Neustrukturierung für das Unternehmen zu entwickeln. Dabei sollen konkrete Betriebsentwicklungspläne und betriebsindividuelle Entscheidungsprozesse besprochen werden.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind vom Berater in einem Kurzbericht festzuhalten. Der Kurzbericht muss sowohl vom Antragsteller als auch vom Berater unterzeichnet und dem Antragsteller zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ausgehändigt werden. Für den Kurzbericht ist der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

4.4 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich der getrennt ausgewiesenen Umsatzsteuer) in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Kontoauszugs bzw. einer Barzahlungsquittung nachgewiesen wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines jeweils einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören das Honorar, die Auslagen sowie Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Die Beratungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den im Kurzbericht ausgewiesenen Leistungen stehen.

5.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Beratungskosten, höchstens jedoch 4 000 Euro (netto) je Beratungsart nach Nummer 2.1 Absatz 1, 2 oder 3.

Der Zuschuss kann jeweils einmalig für die in Nummer 2.1 Absatz 1 genannte Umstellungsberatung, jeweils einmalig für die in Nummer 2.1 Absatz 2 genannte Beratung während der Umstellungsphase und jeweils einmalig für die in Nummer 2.1 Absatz 3 genannte Beratung bei Betriebsübernahme gewährt werden. Je Beratungsart ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

6 Verfahren

6.1 Für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten ist das unter

<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/umstellungsberatung/>

zum Herunterladen bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 enthalten und vor Beginn der Beratung gestellt und bewilligt werden. Nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten muss der Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsstellung bei der Bewilligungsbehörde postalisch oder

⁵ In die Liste anerkannter Berater (im Sinne dieser Maßnahme) werden Berater aufgenommen, die den Abschluss einer Meisterschule, landwirtschaftlichen Fachhochschule oder Universität erworben haben und die über mindestens drei Jahre in jüngster Zeit erworbene Berufserfahrung in der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen, davon mindestens zwei Jahre in der Umstellungsberatung, verfügen. Die geforderten Qualifikationen sind durch geeignete Referenzen zu belegen. Gleichwertige in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Qualifikationen werden anerkannt. Die Beratungskräfte haben die Pflicht zur ständigen Fortbildung.



per de-mail ergänzende Unterlagen zur Abrechnung einreichen. Hierzu ist das unter <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/umstellungsberatung/> zum Herunterladen bereitgestellte Antragsergänzungsformular zu verwenden.

6.2 Eine Erstattung im jeweiligen Kalenderjahr ist nur möglich, wenn die Ergänzung zum Antrag bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres eingereicht worden ist. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Ergänzung zum Antrag nach dem 30. September 2022 eingereicht wird.

6.3 Der Ergänzung zum Antrag sind (vergleiche Nummer 3 des Antragsergänzungsformulars) eine Durchschrift oder Fotokopie der Rechnung des Beraters, der vom Antragsteller und Berater unterschriebene Kurzbericht (vergleiche Nummer 4.3 der Richtlinie) sowie eine Kopie des Kontoauszugs bzw. der Barzahlungsqittung über die Zahlung der anteiligen Beratungskosten beizufügen. Der Zuschuss wird dem Berater überwiesen.

6.4 Bewilligungsbehörde ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

„Förderantrag RUM“

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Sie prüft die eingereichten Unterlagen, entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Berater.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Die Bewilligungsbehörde und/oder deren Beauftragte haben das Recht, die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben durch Einsicht in die Bücher und Belege des Unternehmens sowie vor Ort und Stelle zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.7 Der Antrag mit den in Nummer 6.3 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.8 Die Daten über die Zuwendungsempfänger werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zur Überprüfung des Ausschlusses auf Doppelförderung ausgetauscht.

7 Subventionserhebliche Tatsachen; beihilferechtliche Bestimmungen

7.1 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der begrenzten Förderhöhe eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 nicht besteht. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.

8 Ausschlussfrist

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten nach Nummer 6.1 Satz 1 müssen bis spätestens 31. Mai 2021 ordnungsgemäß bei der BLE eingegangen sein.

9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebs auf ökologischen Landbau vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 26.06.2015 B1) außer Kraft. Diese Richtlinie tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Bonn, den 16. Juli 2019

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Elisabeth Bündler